07.04.2014 Spiegel Online

Arbeitsrecht

Mobbing-Opfer haben vor deutschen Gerichten kaum Chancen

Von Margarete Hucht

Als sie auf die Abschussliste geriet, arbeitete Frau P. schon 20 Jahre in der Bank. Ein neuer Vorgesetzter krempelte alles um - und in ihrem Arbeitsbereich passierten wundersame Dinge: Schriftstücke verschwanden, ebenso Dateien vom Computer, Briefe wurden samt Unterschrift gefälscht und in ihrem Namen dem Direktor zugeleitet.

Mit brüchiger Stimme erzählt Frau P., wie man sie nötigte, sich bei Toilettengängen an- und abzumelden. Und wie man sie in eine Kammer versetzen wollte, "damit ich andere Leute nicht mehr störe".

Nach vier Jahren der Schikane reagierte ihr Körper heftig: Schlafstörungen, Migräneanfälle, Herzrhythmus-Störungen - "ich habe Panikattacken bekommen, konnte mich nicht mehr konzentrieren". Frau P. wurde arbeitsunfähig, ging in Therapie, schließlich in eine Reha-Klinik - heute ist sie in Frührente. Die Solidargemeinschaft fängt sie finanziell auf.

Frau P. ist ein Mobbing-Opfer. Das bestätigten ihr die Ärzte. "Mobbing-Opfer" ist heutzutage eine Diagnose, die Mediziner verwenden, wenn Menschen wie Frau P. - nach langer Verdrängung - schließlich zum Arzt gehen. Es gibt sogar Kliniken, die sich auf die Behandlung von Mobbing-Opfern spezialisiert haben, und dennoch gelingt den wenigsten Betroffenen die Rückkehr ins Arbeitsleben. Auch Frau P. hat einen beruflichen Neuanfang zwar versucht, doch sie bekam dabei "am ganzen Körper Schuppenflechte", wie sie berichtet.

Mobbing-Opfer haben vor Gericht wenig Chancen

Weil der Sachstand Mobbing derzeit ausschließlich an den physischen und psychischen Reaktionen des Opfers festgemacht wird, gerät das böswillige Handeln der Täter meist völlig aus dem Blick. Justiziabel ist es in den seltensten Fällen - Deutschland hat kein einziges Gesetz, das den Begriff "Mobbing" aufweist und als Tatbestand beschreibt.

Die Diagnose "Mobbing-Syndrom" sei vor Gericht in der Regel nicht verwertbar, sagt Peter Wickler, ehemaliger Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts Thüringen. Er war selbst lange Jahre mit Mobbing-Klagen befasst. Um ein Urteil sprechen zu können, das das Opfer entschädige, müsse eine stichhaltige Kausalität zwischen dessen Leiden und den Handlungen anderer nachgewiesen werden.

Das macht es fast aussichtslos. Von rund 1300 Klagen, die in den vergangenen zwölf Jahren in Zusammenhang mit Mobbing in der Rechtsdatenbank Juris dokumentiert sind, waren weniger als fünf Prozent erfolgreich. Oder andersrum: In 95 Prozent der Fälle bemühten sich Geschädigte und ihre Anwälte vergeblich.

"Unheimlich arbeitsaufwendig für die Gerichte"

Wer den Nachweis seiner Leiden führen will, sollte am besten in ein "Mobbing-Tagebuch" jede einzelne Gemeinheit und Schikane auf dem Weg in den seelischen Ruin notieren. Doch welches

Opfer, das die Umstände ja noch gar nicht verstanden hat, schreibt schon mit? Zudem braucht der Richter für die Anschuldigungen natürlich Zeugen.

Solche Klagen seien "unheimlich arbeitsaufwändig für die Gerichte", sagt Wickler, sie umfassten gern mal "zwei bis drei Leitz-Ordner". Auch fühlten sich viele Richter unwohl in der Rolle, für Linderung in menschlichen Tragödien sorgen zu sollen: Die finanzielle Entschädigung sei für die Opfer häufig zweitrangig, im Vordergrund stehe die Wiederherstellung der Ehre.

Es fehlt also der juristische Rahmen, das bestätigt Jobst-Hubertus Bauer. "Mobbing ist kein juristischer Begriff", sagt der Stuttgarter Arbeitsrechtler. Eine wertschätzende Behandlung am Arbeitsplatz könne vor Gericht kaum eingeklagt werden. Wo die Umgangsformen im betrieblichen Miteinander aus dem Ruder laufen, rät er zur Kündigung aus freien Stücken: Bloß weg da - der Gesundheit zuliebe.

"Wie eine Straftat, die sich gegen Leib und Leben richtet"

Doch das Problem ist da: Als Mittel, einen unliebsam gewordenen Arbeitnehmer loszuwerden, ist Mobbing für Arbeitgeber erheblich kostengünstiger als die korrekte Alternative, ein Auflösungsvertrag mit einer Abfindungsregelung. Einen Arbeitnehmer, der lange krank ist, finanzieren die Kassen und nicht die Firma.

Nicht anders als im Straßenverkehr muss der Staat seine Bürger auch im Arbeitsleben vor Übergriffen und Rüpeleien schützen, meint Ex-Richter Wickler: "Mobbing hat in schweren Fällen die gleichen Folgen wie eine Straftat, die sich gegen Leib und Leben richtet." Er fordert ein "Mobbingschutzgesetz", das den Tatbestand erfasst und mit einem Strafschadenersatz sanktioniert, also mit Geldstrafen. Zudem mahnt er eine Erleichterung der Beweislast an. Danach muss die Gegenpartei beweisen, dass ihre Handlungen nicht als Mobbing einzustufen sind, wenn ein Arbeitnehmer glaubhaft darlegt, wie er gemobbt wurde.

Beim rechtlichen Rahmen setzt auch Beate Müller-Gemmeke an, Sprecherin für Arbeitnehmerrechte der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Sie hat am 4. April eine Fachtagung veranstaltet, auf der unter anderem Wickler auftritt. Der Bundesregierung wirft sie beim Thema Mobbing Tatenlosigkeit vor. Frankreich zum Beispiel, das gesetzliche Regelungen zu Mobbing ins Arbeitsgesetz und ins Strafgesetzbuch aufgenommen hat, sei viel weiter.